Verfahrensgang
OLG Hamm, Urt. vom 05.12.2018 – 8 U 50/17, IPRspr 2018-74

Rechtsgebiete
Handels- und Transportrecht → Wertpapierrecht
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen
BGB **§ 269**
EGBGB **Art. 27**; EGBGB **Art. 28**
EuGVVO 1215/2012 **Art. 6**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 21**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24 f.**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 63**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**
ZPO **§§ 12 ff.**; ZPO **§ 23**; ZPO **§ 29**

Fundstellen

Aufsatz
Mankowski, EuZA, 2019, 386

LS und Gründe
NZG, 2019, 232

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2018-74

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

74. *Für die Klage auf Gewährung von Aktienoptionen gegen die (US-amerikanische) Konzernmutter einer (deutschen) Arbeitgeberin ist eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben, wenn die Beklagte ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.*

Hat der Kläger den Vertrag im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit (hier: Versandhandel) geschlossen, ist er nicht Verbraucher im Sinne von Art. 17 I EuGVO; der Vertrag über Aktienoptionen fällt zudem nicht in den Bereich dieser Tätigkeit.

Die nach deutschem Recht (Art. 6 I EuGVO) zu bestimmende Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt nicht aus den Vorschriften der §§ 12 ff. ZPO. Insbesondere ist der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO) nicht gegeben, weil die Aktienoptionsvereinbarung keinen Bezug zum Geschäftsbetrieb der deutschen Arbeitgeberin hat und der Erfüllungsort auch nach dem anwendbaren US-amerikanischen Recht in den USA liegt.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist nicht gegeben, wenn der Kläger nicht darlegt, dass die Enkelgesellschaften der Muttergesellschaft befugt waren, selbständig im Namen oder für Rechnung der Muttergesellschaft tätig zu sein. [LS der Redaktion]

OLG Hamm, Urt. vom 5.12.2018 – 8 U 50/17: EuZA 2019, 386 *Mankowski*; NZG 2019, 232.

Der Kl. begehrt von der Bekl. die Übertragung des Rechts zum Bezug von 281 Belegschaftsaktien auf sein Konto bei dem Online-Broker D T.I. Die Bekl. ist ein international tätiges Online-Versandhandelsunternehmen. Der Kl. war vom 1.9.2005 bis zum 29.2.2016 bei verschiedenen deutschen Tochtergesellschaften der B F, mithin Enkelgesellschaften der Bekl., beschäftigt. Neben Verträgen mit diesen Enkelgesellschaften hat der Kl. unmittelbar mit der Bekl. Einzelverträge über die Aktienzuteilung im Einzelfall geschlossen. Ein Rahmenvertrag legt die Voraussetzungen für die Zuteilung fest. Im Lauf seiner Beschäftigung bei den verschiedenen Enkelgesellschaften hat der Kl. jedes Jahr mehrere hundert Belegschaftsaktien der Bekl. erhalten.

Die Summe von 267 Aktien hat der Kl. zunächst außergerichtlich und anschließend gerichtlich gegenüber der Tochtergesellschaft der Bekl. geltend gemacht, bei der er zuletzt beschäftigt war. Das ArbG Leipzig (3 Ca 2132/15) und das sächs. LAG (9 Sa 661/15) haben die Klage rechtskräftig abgewiesen mit der Begründung, die Aktienoptionen beruhten auf einem selbständigen Vertrag und nicht auf dem Arbeitsvertrag. Daraufhin hat der Kl. die hiesige Bekl. zunächst außergerichtlich in Anspruch genommen. Vor dem LG Dortmund hat der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, dem Kl. das Recht zum Bezug von 281 Belegschaftsaktien der Bekl. auf dessen Konto bei dem Online-Broker D T Konto-Nr. ... zu übertragen.

Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit seiner Berufung verfolgt der Kl. sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

„Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet ...

II. Das LG hat zu Recht angenommen, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht eröffnet ist.

1. Hat der Beklagte, wie vorliegend, keinen Wohnsitz (Art. 63 I EuGVO) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so bestimmt sich vorbehaltlich der Art. 18 I, 21 II und 24 f. die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaats nach dessen eigenem Recht (Art. 6 I EuGVO; vgl. MünchKommZPO-*Gottwald*, 5. Aufl. [2017], Art. 6 Brüssel Ia-VO Rz. 1 ff.).

a) Der Verbrauchergerichtsstand des Art. 17 I EuGVO ist nicht eröffnet. Der Kl. hat den streitigen Vertrag zum Zweck seiner beruflichen Tätigkeit geschlossen und

ist daher nicht Verbraucher i.S.v. Art. 17 I EuGVO. Allerdings sieht man den Arbeitnehmer im deutschen Recht als Verbraucher an (s. nur ErfK-*Preis*, 18. Aufl. [2018], § 611a BGB Rz. 181 ff.). Und auch zu Art. 17 I EuGVO wird die Ansicht vertreten, unter einer ‚beruflichen Tätigkeit' sei nur die selbständige (frei-)berufliche Tätigkeit zu verstehen (*Saenger-Dörner*, ZPO, 7. Aufl. [2017], Art. 17 EuGVVO Rz. 8). Dagegen spricht indes, das bei dieser Auslegung die Verbrauchergerichtsstände des 4. Abschnitts mit den Arbeitnehmergerichtsständen des 5. Abschnitts konkurrieren würden. Treffender erscheint daher, auch Rechtsstreitigkeiten über solche Verträge von Art. 17 EuGVO auszunehmen, die zum Zwecke der unselbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossen wurden, den Arbeitnehmer m.a.W. nicht als Verbraucher anzusehen (so auch *Franzen-Gallner-Oetker-Krebber*, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 2. Aufl. [2018], Art. 20 EuGVO Rz. 1).

Im Übrigen ist auch der Anwendungsbereich des Abschnitts 4 nach Art. 17 I EuGVO nicht eröffnet. In Betracht kommt allein die Bestimmung von lit. c der Vorschrift. Zwar hat die Bekl. ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit – den Online-Versandhandel – u.a. auch auf Deutschland, den Wohnsitzstaat des Kl., ausgerichtet. Jedoch fällt der Vertrag zwischen den Parteien über die Aktienoptionen nicht in den Bereich dieser Tätigkeit, also den Versandhandel.

b) Der Gerichtsstand des gewöhnlichen Tätigkeitsorts des Art. 21 II, I lit. b EuGVO ist ebenfalls nicht eröffnet, da die Bekl. nicht Arbeitgeber des Kl. ist. [...] Selbst wenn aber die Arbeitgeber des Kl. vertraglich in den Aktienoptionsplan einbezogen gewesen wären, würde dies allein im Verhältnis zu ihnen einen arbeitsrechtlichen Gerichtsstand begründen, nicht jedoch im Verhältnis zur Konzernmutter, die vorliegend Bekl. ist.

c) Ausschließliche Gerichtsstände i.S.v. Art. 24 EuGVO liegen nicht vor.

d) Eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.v. Art. 25 EuGVO ist nicht dargetan.

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte bestimmt sich daher, sofern keine staatsvertragliche Regelung eingreift, nach deutschem Recht, Art. 6 I EuGVO.

2. Eine staatsvertragliche Regelung des Gerichtsstands zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht nicht (vgl. Int. Rechtsvorschriften NRW: http://www.ir-online.nrw.de).

3. Ein internationaler Gerichtsstand der deutschen Gerichte ist nach deutschem Recht nicht begründet.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist in der ZPO nicht eigens geregelt, sondern folgt grundsätzlich den Vorschriften der §§ 12 ff. ZPO über die örtliche Zuständigkeit (sog. Doppelfunktionalität; BGH, NJW 1965, 1665[1]; MünchKommZPO-*Patzina* aaO [2016], § 12 ZPO Rz. 89 ff.).

a) Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach § 29 ZPO ist nicht gegeben.

aa) Der Erfüllungsort ist grundsätzlich nach dem anwendbaren nationalen Recht zu bestimmen. Dabei spricht viel dafür, dass vorliegend kraft Rechtswahl oder objektiver Anknüpfung US-amerikanisches Recht anwendbar ist. Das kann aber letztlich dahinstehen, da nach US-amerikanischem wie deutschem Recht Erfüllungsort in den USA ist, der Gerichtsstand des § 29 ZPO daher nicht gegeben.

bb) Es spricht zunächst viel dafür, dass das Recht des US-Bundesstaats Washington anwendbar ist. Section 16.9 des (nach ss. 1, 15) in den Vertrag einbezogenen

[1] IPRspr. 1964–1965 Nr. 224.

Aktienoptionsplans (1997 Stock Incentive Plan) enthält eine entspr. Rechtswahl, Art. 27 I 1 EGBGB a.F. (aus Art. 3 I Rom-I-VO ergibt sich dasselbe; zur zeitlichen Anwendbarkeit der VO s. Art. 28 Rom-I-VO: nach dem 17.12.2009 geschlossene Verträge). Die weite Fassung der Rechtswahlvereinbarung, die sich auch bezieht auf ‚all determinations made and actions taken pursuant hereto', spricht dafür, diese Rechtswahl nicht nur auf die Rahmenvereinbarung selbst zu erstrecken, sondern auch auf Einzelvereinbarungen, die auf ihrer Grundlage geschlossen werden. Dafür spricht auch der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck, da andernfalls das reibungslose Zusammenspiel von Rahmen- und Einzelvereinbarungen nicht gewährleistet wäre.

cc) Selbst wenn die Parteien aber für die Einzelverträge keine Rechtswahlvereinbarung i.S.v. Art. 27 I 1 EGBGB a.F. (Art. 3 I Rom-I-VO) getroffen hätten, wäre nach Art. 28 I, II EGBGB a.F. (Art. 4 II Rom-I-VO) US-amerikanisches Recht als das Recht des Orts der charakteristischen Leistung anwendbar (*Junker* aaO).

Eine engere Verbindung zu einem anderen Staat i.S.v. Art. 28 V EGBGB a.F. (Art. 4 III Rom-I-VO) ist nicht ersichtlich. Diese kann insbesondere auch nicht mit dem Dienstverhältnis des Kl. zu verschiedenen Tochtergesellschaften der Bekl. begründet werden. Denn die Vereinbarung über Belegschaftsaktien ist dem Dienstverhältnis gegenüber rechtlich selbständig (BAG, Urt. vom 12.2.2003 aaO Rz. 53; BAG, Urt. vom 16.1.2008 aaO Rz. 17). Ist das Dienstverhältnis auch Anlass für den Abschluss der Vereinbarung über Belegschaftsaktien, so hat dieses doch demgegenüber eigene und davon unabhängige Rechte und Pflichten.

Auch die Erwägungen zur Durchführung der Aktienoptionsvereinbarung begründen nichts anderes. Selbst wenn die für die Zuteilung von Aktien maßgeblichen Parameter vom Arbeitgeber in Deutschland bestimmt werden und dem ein aufwendiges Verfahren zugrunde liegt, sind diese Daten doch lediglich Tatbestandsvoraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch. Sie ändern nichts daran, dass dieser Anspruch selbst – die Übertragung von Aktien – in den USA zu erfüllen ist.

Letztlich kann die Frage des anwendbaren Rechts indes dahinstehen. Denn sowohl nach US-amerikanischem Recht als auch nach deutschem Recht ist Erfüllungsort in den USA. Für das US-amerikanische Recht, das im vorliegenden Verfahren Tatsache ist, ist unter den Parteien unstreitig, dass der Erfüllungsort auch in den USA liegt. Diese Ansicht dürfte auch sachlich zutreffend sein (vgl. auch *Junker* aaO). Für das deutsche Recht folgt dasselbe aus § 269 BGB (*Zöller-Vollkommer*, ZPO, 32. Aufl., § 29 ZPO Rz. 24). Eine besondere Vereinbarung über den Erfüllungsort haben die Parteien nicht getroffen. Die Umstände der Vereinbarung weisen auf die USA als Leistungsort hin, da hier die Leistungshandlungen vorzunehmen und der Leistungserfolg zu bewirken ist. Diesen Leistungsort bestimmt aber auch nachrangig § 269 BGB.

b) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist ebenfalls nicht eröffnet. Niederlassung ist jede von dem Inhaber an einem anderen Ort als dem seines Sitzes für eine gewisse Dauer eingerichtete, auf seinen Namen und für seine Rechnung betriebene und selbständig, d.h. aus eigener Entscheidung zum Geschäftsabschluss und Handeln berechtigte Geschäftsstelle (BGH, NJW 1987, 3081, 3082[2]; *Zöller-Vollkommer* aaO § 21 ZPO Rz. 21). Der Kl. hat nicht dargetan – und die Bekl. hat bestritten –, dass

[2] IPRspr. 1987 Nr. 131.

die Enkelgesellschaften der Bekl., bei denen der Kl. tätig war, oder die deutschen Logistikzentren der Bekl. befugt waren, selbständig im Namen und für Rechnung der Bekl. tätig zu sein. Zwar schließt die rechtlich selbständige Organisation der Enkelgesellschaften (hier: als GmbH) nicht aus, dass sie (auch) namens und für Rechnung der Bekl. tätig waren, doch ist das nicht schon ohne weiteres zu vermuten ...

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist aber auch deswegen nicht eröffnet, weil die Aktienoptionsvereinbarung keinen Bezug auf den Geschäftsbetrieb der deutschen Enkelgesellschaften (gedacht als Niederlassungen) haben. Sind, wie dargelegt, Arbeitsvertrag und Optionsvereinbarung rechtlich zu trennen, fehlt folglich auch ein solcher Bezug (*Junker* aaO). Es gibt auch keinen Rechtsschein für eine solche Niederlassung.

c) Der Gerichtsstand des Vermögens nach § 23 ZPO ist ebenfalls nicht eröffnet. Insoweit verweist der Kl. allein auf die Logistikzentren, die zur Unternehmensgruppe der Bekl. gehören. Diese werden nach dem unwidersprochenen Vortrag der Bekl. von Tochterunternehmen der B F betrieben und sind daher im Verhältnis zur Bekl. (allenfalls) Enkelunternehmen. Selbst wenn die B F ihrerseits 100%ige Tochter der Bekl. sein sollte, würde das nicht begründen, dass die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an den Logistik-Tochterunternehmen auch Vermögen der Bekl. in Deutschland wären (BGH, NJW 1993, 2683, 2684; *Zöller-Vollkommer* aaO § 23 ZPO Rz. 7a; kr. MünchKommZPO-*Patzina* aaO § 23 ZPO Rz. 17). Der BGH führt insoweit aus:

> ‚Die rechtliche Verschiedenheit zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern ist grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn alle Anteile sich in einer Hand vereinigt haben. Über die Rechtsfigur der juristischen Person darf auch in solchen Fällen nicht leichtfertig und schrankenlos hinweggegangen werden (...). Es besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz für die Anwendung des § 23 ZPO abzuweichen. Der Vermögensgerichtsstand soll die Rechtsverfolgung im Inland erleichtern und bewirken, dass im Inland vorhandenes Vermögen als Gegenstand der Zwangsvollstreckung herangezogen werden kann (...). Diesem Normzweck würde durch eine Gleichsetzung des Inlandsvermögens einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit dem Vermögen ihres Alleingesellschafters nicht gedient, weil ein dadurch mögliches Urteil gegen den Alleingesellschafter nach den streng formalen Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts nicht als Vollstreckungstitel gegen die Kapitalgesellschaft dienen könnte und damit einen Zugriff auf deren Inlandsvermögen nicht ermöglichen würde.‘

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Senat an. Sie ist nicht nur formal aus der rechtlichen Selbständigkeit der verschiedenen Gesellschaften begründet. Sie überzeugt auch deswegen, weil § 23 ZPO als ‚exorbitanter‘ und damit systemwidriger Gerichtsstand eng auszulegen ist (BGH, NJW 1991, 3092, 3093[3]; *Zöller-Vollkommer* aaO Rz. 1).

Nach einem Vorschlag aus der Literatur ist an den Vermögensgerichtsstand darüber hinaus auch zu denken, wenn die Bekl. gegen eines der deutschen Tochterunternehmen eine Forderung hat (*Junker* aaO). Das hat der Kl. indes nicht dargetan.

Die vom Kl. gegen die o. zit. Rspr. des BGH erhobenen Einwände greifen demgegenüber nicht durch. Der Kl. ist der Ansicht, juristische Personen würden durch

---

[3] IPRspr. 1991 Nr. 166b.

diese Rspr. gegenüber natürlichen Personen ungerechtfertigt bevorzugt. Sie hätten es in der Hand, ihr in Deutschland belegenes Vermögen auf Tochtergesellschaften auszugliedern und so die Zuständigkeit nach § 23 ZPO zu vermeiden. Indes ist, worauf schon das LG hingewiesen hat, nicht ersichtlich, inwieweit diese Möglichkeit einer natürlichen Person versperrt sein sollte."

7. Versicherungsrecht

Siehe auch Nr. 61

75. *Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die internationale Zuständigkeit in den nationalen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (hier: § 215 VVG) mitgeregelt. Soweit danach ein deutsches Gericht zuständig ist, indiziert dies regelmäßig die internationale Zuständigkeit.*

Nach Art. 7 II Nr. 4, 8 EGVVG alter Fassung ist, wenn der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Mitgliedstaats hat, in dem auch das versicherte Risiko belegen ist, das Recht dieses Staats anzuwenden. [LS der Redaktion]

LG Bielefeld, Urt. vom 19.1.2018 – 7 O 296/16: VuR 2018, 184.

76. *Ansprüche gegen eine deutsche Niederlassung einer kanadischen Versicherungsgesellschaft aus im Jahr 2006/2007 geschlossenen Versicherungsverträgen sind im Hinblick auf Art. 7 II Nr. 4 lit. a, Art. 8 EGVVG a.F. nach deutschem Recht zu beurteilen, wenn der Kläger als natürliche Person seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat und demnach das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. [LS der Redaktion]*

OLG Köln, Urt. vom 23.3.2018 – 20 U 173/16: Unveröffentlicht.

Das vorgehende Urteil des LG Bonn vom 14.9.2016 – 9 O 526/15 – wurde im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 73 (LS) berücksichtigt.

77. *Hat ein Medizinprodukthersteller ein dem französischen Recht unterliegenden Versicherungsvertrag abgeschlossen, der Versicherungsschutz für durch in Frankreich eingesetzte Silikonimplantate verursachte Schäden gewährt, steht in Deutschland mit seinen Brustimplantaten versorgten Patientinnen kein Direktanspruch aus diesem Versicherungsvertrag zu, weil der in Deutschland eingetretene Schadensfall nicht zu den versicherten Risiken gehört. [LS der Redaktion]*

OLG Karlsruhe, Urt. vom 27.6.2018 – 7 U 96/17: Unveröffentlicht.

Die Kl. nimmt die Bekl. auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Zusammenhang mit sog. P.-Brustimplantaten in Anspruch. Die Bekl. zu 1) ist „benannte Stelle" i.S.d. RL 93/42/EWG und war mit der europarechtlichen Zertifizierung der Firma P. beauftragt, die in Frankreich Silikonbrustimplantate herstellte. Bei der P. kam es zur Verwendung von nicht zugelassenem Silikon, die Verantwortlichen wurden in Frankreich strafrechtlich verurteilt, die P. wurde 2011 liquidiert. Die Rechtsvorgängerin der Bekl. zu 2) schloss am 17.2.2005 mit der P. einen Versicherungsvertrag, der Versicherungsschutz für durch in Frankreich eingesetzte Silikonimplantate verursachte Schäden gewährte. Dieser wurde am 15.4.2008 erneuert. Die Versicherungsverträge unterliegen französischem Recht. Ab 2008 (Vortrag der Kl.) bzw. 2009 [Vortrag